

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, KI III 4, 11055 Berlin

Leiter der Clearingstelle EEG Herrn Dr. Sebastian Lovens Clearingstelle EEG Charlottenstraße 65

10117 Berlin

TEL +49 3018 305-3680 FAX +49 3018 305-4375

guido.wustlich @bmu.bund.de www.bmu.de

Stellungnahme zum Hinweisverfahren 2012/21

Berlin, 21.11.2012

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des Hinweisverfahrens 2012/21 zur Versetzung von Photovoltaikanlagen nach dem EEG 2009 sowie nach dem EEG 2012.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) begrüßt ausdrücklich die Einleitung dieses Hinweisverfahrens zur Versetzung von Photovoltaikanlagen. Die verfahrensgegenständlichen Sachverhalte werfen eine Vielzahl zunehmend praxisrelevanter Rechtsfragen auf. Das BMU vertritt hierzu die im Folgenden dargestellte Auffassung:

Wird eine Photovoltaikanlage an einem Ort A in Betrieb genommen und später technisch unverändert an einen Ort B versetzt, so gilt das ursprüngliche Inbetriebnahmedatum der Anlage gemäß deren Inbetriebnahme an Ort A grundsätzlich fort. Hieran hat sich durch die Änderung des § 3 Nummer 5 EEG nichts geändert. Weiterhin stellt § 3 Nummer 5 EEG auf die erstmalige





Inbetriebsetzung des Generators ab. Im Fall der Photovoltaikanlage ist die Solarzelle der Generator der Anlage und das Modul eine Photovoltaikanlage. Eine Solarzelle ist in Betrieb gesetzt, wenn sie erstmals Strom produziert hat. Hat eine Solarzelle erstmals Strom produziert, führt die Versetzung des Moduls nicht zu einer Änderung des Inbetriebnahmezeitpunkts. Dementsprechend bleiben auch grundsätzlich der Vergütungszeitraum und die Vergütungshöhe von der Versetzung unberührt.

Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, wenn mit der Versetzung keine Änderung der Vergütungskategorie verbunden ist.

Wird eine Photovoltaikanlage so versetzt, dass sie in eine andere Vergütungskategorie fallen würde, ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber die Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen je nach Größe und Standort der Anlage unterschiedlich festgelegt hat. Hierdurch sollen zum einen die Vergütungssätze an den unterschiedlichen Investitionskosten orientiert und zum anderen der Ausbau der Photovoltaik gesteuert werden. Daher sieht das EEG für Dachanlagen und Freiflächenanlagen unterschiedliche Vergütungssätze vor, differenziert bei Dachanlagen nach der Größe der Anlage und bei Freiflächenanlagen nach dem Standort. Diese Besonderheit bei der Vergütung von Photovoltaikanlagen muss auch bei der Versetzung von Photovoltaikmodulen berücksichtigt werden.

Wird eine Photovoltaikanlage an einen neuen Standort versetzt und sieht das derzeit geltende EEG für neue Photovoltaikanlagen auf diesem Standort keine Vergütung mehr vor, besteht auch für die versetzte Anlage kein Anspruch auf eine EEG-Vergütung.

<u>Beispiel A:</u> Eine Photovoltaik-Dachanlage wird im Jahr 2009 in Betrieb genommen und im Jahr 2012 auf eine Ackerfläche versetzt.





In diesem Fall muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen nicht mehr gefördert werden soll, berücksichtigt werden. Für Strom aus der versetzten Photovoltaikanlage besteht in diesem Fall kein Vergütungsanspruch nach dem EEG. Hiergegen sprechen auch keine Vertrauensschutzgesichtspunkte, da der Investor im Jahr 2009 nur auf das Fortbestehen der konkreten Vergütungshöhe auf dem ursprünglichen Standort vertrauen durfte.

Wird eine Photovoltaik von einer Freifläche auf eine Dachfläche versetzt, gilt weiterhin die niedrigere Vergütung.

<u>Beispiel B:</u> Eine Photovoltaikanlage auf einer Freiflächenanlage, die im Jahr 2009 installiert worden ist, wird auf ein Gebäudedach versetzt.

In diesem Fall besteht weiterhin für die Photovoltaikanlage ein Anspruch auf die niedrigere Freiflächenvergütung. Bei der Festlegung der Vergütungssätze orientiert sich der Gesetzgeber an den Anschaffungs- und Investitionskosten für Photovoltaikanlagen. Da Freiflächenanlagen in der Regel sehr viel größer sind als Dachanlagen, sind die Modulpreise pro installierte Kilowattstunde erheblich niedriger als bei Dachanlagen. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber die Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen niedriger angesetzt. Das Versetzen einer Photovoltaikanlage von einer Freifläche auf eine Dachfläche würde daher zu Zusatzeinnahmen bei dem Anlagenbetreiber führen, die nicht gerechtfertigt sind. Der Anlagenbetreiber einer Photovoltaikanlage kalkuliert bei der Investition für seine Anlage auf der Grundlage der Vergütungssätze, die für den Standort gelten. Wird der Standort gewechselt, kann der Anlagenbetreiber nicht nachträglich zu Lasten aller Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher eine höhere





Vergütung in Anspruch nehmen. Dieses Besserstellungsverbot ist dem Sinn und Zweck der Differenzierung der Vergütungssätze zu entnehmen.

Wird hingegen eine Photovoltaikanlage, die ursprünglich an einem Standort in Betrieb genommen worden ist, für den eine höhere Vergütung galt (z.B. Dachfläche), auf einen neuen Standort versetzt, auf dem eine niedrigere Vergütung gilt (Freifläche), ist die niedrigere Vergütungskategorie maßgeblich.

<u>Beispiel C:</u> Eine Photovoltaikanlage auf einer Dachfläche, die im Jahr 2009 installiert worden ist, wird im Jahr 2011 auf eine Freifläche versetzt.

In diesem Fall erhält die versetzte Anlage nur noch die niedrigere Freiflächenvergütung, die im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage für Freiflächenanlagen galt. Der Anlagenbetreiber soll durch die Versetzung der Anlage nicht besser stehen als wenn er die Anlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage bereits auf dem neuen Standort errichtet hätte. Auch hier muss die Intension des Gesetzgebers, die hinter den unterschiedlichen Vergütungskategorien für Photovoltaikanlagen steht, berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber hat die Vergütung für Strom aus Freiflächenanlagen zum einen niedriger angesetzt, da die Investitionskosten für Freiflächenanlagen in der Regel niedriger sind, aber auch deswegen, weil er damit den Ausbau der Photovoltaikanlagen in Richtung Dachanlagen steuern wollte. Hintergrund ist, dass diese Photovoltaikanlagen in der Regel keinen wesentlichen Eingriff in das Landschafsbild und die Umwelt darstellen und insbesondere nicht zur Versiegelung der Landschaft führen. Diese Intension der Differenzierung muss auch bei der Versetzung von Photovoltaikanlagen beachtet werden.





2. Technische Anforderungen an die Ausführung des Anschlusses versetzter Anlagen

Bei dieser Frage wird die im Entwurf des Hinweises geäußerte Ansicht geteilt, dass Photovoltaikanlagen nach ihrer Versetzung die jeweils zum Zeitpunkt des Neuanschlusses geltenden technischen Anforderungen nach § 7 Abs. 2 EEG 2009/2012 einhalten müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Wustlich

